



St. Gallen, 5. November 2014

Lageanalyse Angola, Kognition im Asylbeschwerdeverfahren und Überprüfung der Praxis zu Art. 83 Abs. 4 des Ausländergesetzes

Urteil D-3622/2011 vom 8. Oktober 2014: Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat eine Neuurteilung der allgemeinen Lage in Angola vorgenommen und ändert die bisherige Praxis zum Vollzug der Wegweisung von abgewiesenen angolanischen Asylsuchenden. Aus Anlass der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Revision des Asylgesetzes (AsylG) befasste sich das Gericht zudem mit seiner Kognition im Asylbeschwerdeverfahren. Ferner überprüfte es seine bisherige Rechtsprechung zu Art. 83 Abs. 4 des Ausländergesetzes (AuG), welcher bestimmt, dass der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind.

Das BVGer stellte in seinem Urteil fest, dass seit der letzten publizierten Lagebeurteilung aus dem Jahr 2004 (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 32) in Angola beim Wiederaufbau der Infrastruktur sowie beim Ausbau des Bildungs- und Gesundheitswesens – insbesondere in den Städten – Fortschritte erzielt werden konnten. Die Neuurteilung der Lage in Angola macht aber auch deutlich, dass sich für die grosse Bevölkerungsmehrheit die Lebensbedingungen gleichwohl nicht wesentlich verbessert haben. So ist der Zugang zu sauberem Trinkwasser, zu hygienischen sanitären Anlagen, zur Gesundheitsversorgung, zur Elektrizität sowie zur Schulbildung für weite Teile der Bevölkerung nach wie vor mangelhaft. Daher ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse vor Ort im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob die betroffene Person bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde; dabei ist der besonderen Verletzlichkeit von Kleinkindern und schwer kranken Menschen Rechnung zu tragen.

Das BVGer stellt im Urteil ferner seine Rechtsprechung zu Art. 83 Abs. 4 AuG systematisch dar und erläutert seine Vorgehensweise bei der Analyse der Lage in Herkunftsländern von Asylsuchenden. Das Urteil befasst sich zudem mit Rechtsfragen, welche sich aufgrund der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Revision des Asylgesetzes stellen. Das BVGer gelangt zum Schluss, dass sich der Wegfall der Angemessenheitskontrolle im Asylbeschwerdeverfahren gemäss dem revidierten Art. 106 Abs. 1 AsylG nur auf Materien bezieht, welche im Asylgesetz selbst geregelt sind. Deshalb hat das Gericht vorinstanzliche Verfügungen, soweit sie sich auf

Bestimmungen des Ausländergesetzes stützen, weiterhin auch auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Im Urteil wird sodann präzisiert, dass Art. 83 Abs. 4 AuG dem Bundesamt für Migration (BFM) bei der Prüfung, ob der Vollzug der Wegweisung gegenüber Ausländerinnen und Ausländern unzumutbar ist oder nicht, kein Ermessen einräumt. Stellt das BFM fest, dass die ausländische Person im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet ist, so ist der Vollzug der Wegweisung unzumutbar, und es ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme anzuordnen.

Im vorliegenden Fall stützte das BVGer den Entscheid der Vorinstanz. Es erachtete den Vollzug der Wegweisung nach Angola als zumutbar und wies die Beschwerde vollumfänglich ab.

Das Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Ivo Bähni, stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.